

COVID-19

Information für Unternehmen

7. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 29.05.2020, 10 Uhr

1) Fixkostenzuschüsse ab 20. Mai

Seit Mittwoch, den 20. Mai 2020, kann die erste Tranche des Fixkostenzuschusses aus dem Corona-Hilfsfonds beantragt werden.

Förderfähig sind dabei Unternehmen mit wesentlicher operativen Tätigkeit in Österreich mit betrieblichen Einkünften, welche durch die Ausbreitung von COVID-19 einen Umsatzausfall von zumindest 40% erleiden. Zudem müssen zumutbare Maßnahmen gesetzt worden sein, um die Fixkosten zu reduzieren.

Fixkosten im Sinne der Richtlinie sind:

- Geschäftsraummieten und Pacht
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware (mind. 50%)
- Unternehmerlohn zwischen EUR 666,66 und EUR 2666,67 bei Est-pflichtigen Unternehmen gekürzt durch Nebeneinkünfte im Betrachtungszeitraum
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen (darunter lässt sich ein Großteil der

betrieblichen Aufwendungen während der Krise subsumieren).

Von diesen Fixkosten sind Versicherungsleistungen in Abzug zu bringen.

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und beträgt bei einem Umsatzausfall von

- 40% bis 60%: 25% der Fixkosten
- 60% bis 80%: 50% der Fixkosten
- 60% bis 100%: 75% der Fixkosten

Der Umsatzausfall kann dabei entweder pauschal durch den Vergleich der Umsätze im 2. Quartal 2020 mit dem 2. Quartal 2019, oder alternativ einzeln durch den Vergleich von vordefinierten Betrachtungszeiträumen, erfolgen. Diese sechs Zeiträume erstrecken sich wie auch beim Härtefallfonds immer vom 16. eines Monats bis zum 15. des Folgemonats. Davon können bis zu drei Zeiträume ausgewählt werden, welche jedoch – abweichend zum Härtefallfonds – zwingend aufeinander folgen müssen.

Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen welche jeweils ab 20. Mai, 19. August und 19. November diesen Jahres beantragt werden können.

Unser Tipp: Da uns erst mit Ende August die notwendigen Buchhaltungsdaten vorliegen, kann ab diesem Zeitpunkt eine seriöse Antragsstellung betreffend eines Fixkostenzuschusses gestellt werden. Eine jetzige Antragstellung basiert größtenteils auf Schätzungen, die in Folge mit laufenden Buchhaltungsdaten abgeglichen werden müssen.

Eine einzelne Antragstellung im August verringert zudem das Steuerberaterhonorar.

Anträge können bis zum 31.08.2021 gestellt werden und wir versäumen hier nichts.

2) Verbesserungen beim Härtefall-Fonds

Die zweite Phase des Härtefallfonds ist bereits voll im Gange und bei den allermeisten Anträgen kam es bereits zu Auszahlungen bis zu maximal EUR 2000.

Zwei Sachen sind beim Stellen der Anträge in den vergangenen Wochen schnell aufgefallen:

- Da die Auszahlungen aus der ersten Phase sowie die Nebeneinkünfte im Betrachtungszeitraum angerechnet werden, stellen die EUR 2000 eher die Ausnahme als die Regel dar. Zu rechnen ist daher beim ersten Antrag eher mit EUR 1000.
- Auch Einzahlungen, welche im Betrachtungszeitraum noch zugeflossen sind, aber von Aufträgen vor der Corona-Krise stammen, werden zum Teil auf die EUR 2000 angerechnet.

Dieser Problematik wurde sich auch die Regierung bewusst, weshalb die Betrachtungszeiträume erst um drei Monate bis 15.09.2020 und nun **auf insgesamt neun Monate bis 15.12.2020 verlängert** wurden. Aus diesen nun neun Betrachtungszeiträumen können sechs beliebige Monate ausgewählt werden.

Zudem führt nun ein neueingeführter **Comeback-Bonus in Höhe von EUR 500** zu einem Förderbetrag von zumindest EUR 1000 pro Betrachtungszeitraum – vorausgesetzt der grundsätzliche Förderanspruch besteht. Dazu ist nachwievor ein Umsatzeinbruch von mind. 50% gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr, die Betroffenheit durch das Betretungsverbot oder ein dringender Liquiditätsbedarf notwendig.

Bei den bereits abgerechneten Anträgen aus Phase 2 kommt es zu einer automatischen Nachzahlung des Comeback-Bonus. Jedoch ist dabei wohl ein wenig Geduld zu wahren, da die überarbeiteten Richtlinien noch in Bearbeitung sind.

3) Verbesserung für Jungunternehmen

Auch für Jungunternehmen wurden Erleichterungen beim Härtefallfonds geschaffen. Bisher stand nur jenen Jungunternehmen ein Pauschale von EUR 500 zu, die zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 gegründet wurden. Unternehmen die zum Beispiel 2019 gegründet wurden und dabei einen Anlaufverlust erlitten haben, hatten hingegen keinen Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Härtefallfonds.

Neu ist, dass Unternehmen nun bereits ab 01.01.2018 als „jung“ gelten und ohne Steuerbescheid, bzw. auch mit negativem Ergebnis mindestens EUR 500 beantragen können. Liegt hier ein positives Ergebnis vor stehen diesen weiterhin bis zu EUR 2000 aus der automatisierten Berechnung zu.

4) Künstlerfonds

Ab Juli sollen freischaffende Künstlerinnen und Künstler pro Monat EUR 1000 erhalten. Der Bezug ist für 6 Monate möglich (daher max. EUR 6.000). Die Auszahlung wird durch die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) abgewickelt. Anspruchsberechtigt sind jene Künstlerinnen und Künstler, die in der Sozialversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind und sich in einer Notlage befinden. Die Antragstellung soll unbürokratisch erfolgen, damit eine schnelle Hilfe gewährleistet werden kann. Zuschüsse aus dem Härtefallfonds von der Wirtschaftskammer werden jedoch angerechnet bzw. vermindern den Anspruch aus dem Künstlerfonds.

All jene, die vom Überbrückungsfonds für Künstler nicht erfasst sind, sollen sich weiterhin an den modifizierten Härtefallfonds (siehe 2. Punkt) sowie an den Künstlersozialversicherungsfonds (siehe 4. Newsletter) wenden.

5) Kurzarbeit

Beträgt der Arbeitszeitausfall weniger als 10%, ist dies für die Kurzarbeitsbeihilfe nicht schädlich; folglich ist es nicht notwendig, die Kurzarbeit vorzeitig zu beenden, wenn mehr gearbeitet wird, als ursprünglich erwartet wurde.

Wenn sich die vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit während des gesamten Kurzarbeitszeitraums voraussichtlich erheblich ändert, müssen die Sozialpartner allerdings darüber informiert werden.

Ab 1. Juni 2020 ist eine rückwirkende Erstbegehrensstellung nicht mehr möglich. Neue Kurzarbeitsbegehren sind dann immer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraums zu stellen. Ab 1. Juni 2020 können auch Verlängerungsanträge für die Kurzarbeit gestellt werden. Zwischen dem Ende des Erstantrages und dem Beginn des Verlängerungsantrages dürfen max. 4 Kalendertage liegen.

Für diese Anträge gibt es auch eine neue Sozialpartnervereinbarung mit folgenden Neuerungen:

- Bisher erfolgte eine Durchrechnung des Entgelts und der Arbeitszeit auf die Dauer der Kurzarbeitsperiode. Bei den neuen Anträgen wird die Arbeitszeit durchgerechnet, beim Entgelt gibt es jedoch eine Monatsbetrachtung.
- Sobald das Bruttoentgelt für die geleistete Arbeitszeit höher ist als das Entgelt, das sich aus der Nettoersatzrate ergibt, gebührt für diesen Monat das Entgelt für die geleistete Arbeitszeit.
- Der Arbeitgeber kann Arbeitsleistungen über das vereinbarte verkürzte Arbeitszeitausmaß hinaus einseitig anordnen.

6) Corona-Familienhärtetfonds

Ab 15.04.2020 können Familien, welche am 28.02.2020 für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und

Jugend einen Antrag stellen, welcher zu einer Zuwendung von bis zu EUR 1200 pro Monat führt.

Voraussetzung dafür ist:

- Bezug von Familienbeihilfe für ein im Familienverband lebendes Kind am Stichtag 28. Februar 2020
- Bei unselbstständiger Tätigkeit:
 - o Verlust des Arbeitsplatzes oder Corona-Kurzarbeit von mind. einem im Haushalt lebenden Elternteil
- Bei selbstständiger Tätigkeit:
 - o Zugehörigkeit zum förderfähigen Kreis aus dem Härtefallfonds von mind. einem im Haushalt lebenden Elternteil
- Ein netto Familieneinkommen von höchstens:
 - o Einelternhaushalt:

Ein Kind:	EUR 1600
Zwei Kinder:	EUR 2000
Mehr Kinder:	EUR 2800
 - o Paar:

Ein Kind:	EUR 2400
Zwei Kinder:	EUR 2800
Mehr Kinder:	EUR 3600

Der Antrag ist per E-Mail an folgende Adresse zu stellen: corona-hilfe@gmafi.gv.at und muss

- das Antragsformular (im Anhang),
- Kopie der Bankkarte mit IBAN für die Überweisung,
- Bei unselbstständiger Tätigkeit:
 - o Einkommensbeleg per 28.02.2020
 - o Beleg der AMS-Leistung oder Sozialpartnervereinbarung bei Kurzarbeit
- Bei selbstständiger Tätigkeit:
 - o Einkommensteuerbescheid 2017
 - o Nachweis der Förderfähigkeit aus dem Härtefallfonds, und Förderzusage seitens der WKÖ
- Allfällige Einkommensbelege der Familie (des Partners oder der Partnerin)

enthalten.